



Entscheidungserhebliche Gründe gemäß § 135 Abs. 2 Satz 8 SGB V zur

Vereinbarung von Qualitätssicherungsmaßnahmen nach § 135 Abs. 2 SGB V zur spezialisierten geriatrischen Diagnostik

(Qualitätssicherungsvereinbarung Spezialisierte geriatrische Diagnostik)

Die Partner des Bundesmantelvertrages haben die Vereinbarung von Qualitätssicherungsmaßnahmen nach § 135 Abs. 2 SGB V zur spezialisierten geriatrischen Diagnostik beschlossen, die zum 1. Juli 2016 in Kraft getreten ist.

Inhalt der Qualitätssicherungsvereinbarung Spezialisierte geriatrische Diagnostik ist die Regelung von Qualitätsanforderungen für die Erbringung spezieller geriatrischer Diagnostikleistungen in der vertragsärztlichen Versorgung durch Vertragsärzte¹, ermächtigte Krankenhausärzte und ermächtigte Einrichtungen. Die Vereinbarung regelt die fachlichen, organisatorischen und räumlichen Voraussetzungen für die Ausführung und Abrechnung von Leistungen entsprechend § 2 der Vereinbarung nach § 118a SGB V in der vertragsärztlichen Versorgung.

Hintergrund

Auf der Basis des gesetzlichen Auftrags gemäß § 118a SGB V und der in diesem Zusammenhang vom Bundesschiedsamt am 15.07.2015 getroffenen Vereinbarung zur Ermächtigung geriatrischer Institutsambulanzen zur ambulanten spezialisierten geriatrischen Diagnostik haben der GKV-Spitzenverband und die Kassenärztliche Bundesvereinigung am 11.03.2016 die Einführung von Leistungen zur spezialisierten geriatrischen Diagnostik in den Einheitlichen Bewertungsmaßstab beschlossen. Die Abrechnung der Leistungen nach den Gebührenordnungspositionen 30981, 30984, 30985 und 30986 stehen unter dem Vorbehalt der Genehmigung nach der Qualitätssicherungsvereinbarung Spezialisierte geriatrische Diagnostik nach § 135 Absatz 2 SGB V.

Fachliche Anforderungen

Als Anforderung an die fachliche Befähigung sieht die Qualitätssicherungsvereinbarung den Nachweis der Berechtigung zum Führen der Schwerpunkt- oder Zusatzbezeichnung "Geriatrie" oder die Berechtigung zum Führen der Facharztbezeichnung "Innere Medizin und Geriatrie" vor. Alternativ sind die Anforderungen an die fachliche Befähigung auch dann erfüllt, wenn zusätzlich zur fünfjährigen vertragsärztlichen Berufserfahrung die Nachweise nach § 3 Absatz 2 der Vereinbarung vorgelegt werden.

Organisatorische und räumliche Voraussetzungen

Zur Erbringung der Leistungen der spezialisierten geriatrischen Diagnostik sieht die Qualitätssicherungsvereinbarung die Einbindung von Physiotherapeuten, Ergotherapeuten und Logopäden in den Räumen des Genehmigungsinhabers entsprechend dem individuellen Bedarf des Patienten vor. Darüber hinaus ist der Arzt verpflichtet, regelmäßig multiprofessionelle Qualitätszirkel durchzuführen, Praxismitarbeiter zu schulen und patientenorientierte Fallbesprechungen durchzuführen. Die Qualitätssicherungsvereinbarung legt darüber hinaus Anforderungen fest, die für die Eignung der Räumlichkeiten zur Erbringung der Leistungen erfüllt sein müssen.

Fortbildungsverpflichtung

_

¹ Die nachstehenden Personen- und Berufsbezeichnungen werden einheitlich sowohl für die weibliche als auch für die männliche Form verwendet.

Zur Aufrechterhaltung der fachlichen Befähigung müssen die Genehmigungsinhaber ihre theoretischen Kenntnisse im Bereich Geriatrie durch die Erlangung von zweijährlich 48 Fortbildungspunkten zu in der Vereinbarung festgelegten Themen aktualisieren.

Evaluation

Die Qualitätssicherungsvereinbarung erweitert den in der Vereinbarung nach § 118a SGB V vorgesehenen gemeinsamen Forschungsauftrag zu den Geriatrischen Institutsambulanzen um die Evaluation der Erbringung von Leistungen der spezialisierten geriatrischen Diagnostik durch Vertragsärzte.